

Sie fragen - Wir Antworten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **51 (1973)**

Heft 2

PDF erstellt am: **23.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Sie fragen

????????

Wir antworten

Diese Spalten stehen unseren Lesern zur Verfügung. Ihre Fragen sollten jedoch nicht zu persönlich gehalten sein, sondern auch andere Personen interessieren. Die Antwort durch ausgewiesene Fachleute erfolgt unentgeltlich. Die Redaktion behält sich allfällige Kürzungen vor.

Red.

Aus der Beraterpraxis

«Warum kann ich wohl nicht ins Altersheim meiner Wohngemeinde eintreten? Ich bin 75 Jahre alt. Mein ganzes Leben habe ich hier in B. verbracht. Als mein Mann starb, habe ich den Haushalt aufgelöst und bin in eine 2-Zimmer-Wohnung umgezogen. Da meine Kräfte immer mehr nachlassen und sich verschiedene Gebrechen zeigen, möchte ich jetzt ins Altersheim eintreten. Nun muss ich aber erfahren, dass das Altersheim meines Wohnortes eine lange Warteliste hat. Zudem hat man mir erklärt, mein Gesundheitszustand erfordere die Uebersiedlung in ein Alterspflegeheim. In B. existiert aber kein solches. Muss ich in meinen «alten Tagen» nun wirklich noch aus meiner Wohngemeinde ausziehen und fern von meinen Verwandten und Bekannten in einer mir fremden Gegend meinen Lebensabend beschliessen? Das kann doch nicht möglich sein!»

Frau W. in B.

Wir alle wissen, dass es in der ganzen Schweiz an Alters- und besonders an Pflegeheimen mangelt, und dies bei der stets steigenden Zahl von Betagten! In den Pflege-

heimen fehlt mancherorts auch das so notwendige Pflegepersonal. Viele Gemeinden sind zur Einsicht gekommen, für ihre Betagten Alterssiedlungen und Altersheime kombiniert mit Pflegeheimen zu planen und zu bauen. Aber leider ist es im Moment so, dass vielerorts die alten Leute noch in einem Alters- oder Pflegeheim ausserhalb ihrer Wohngemeinde Aufnahme finden müssen. Man ist froh, wenn Eltern oder Grosseltern bei ihren Angehörigen den Lebensabend verbringen können. Oft sind aber die Wohn- und Familienverhältnisse so, dass dies nicht möglich ist. Wir wollen die alten Leute ja möglichst lange selbständig in ihrer Wohnung belassen. Aber was tun diejenigen, die plötzlich auf fremde Hilfe angewiesen sind und die in ihrer Wohngemeinde keine Betagtenhilfe beanspruchen können?

Aeltere Leute tun gut, wenn sie sich angesichts der langen Wartezeiten möglichst frühzeitig zur Aufnahme in einem Heim anmelden und dann auch wirklich eintreten, wenn sie Gelegenheit dazu haben. Viele warten einfach zu lange und glauben im Notfall dann, ohne weiteres Aufnahme in einem Altersheim zu finden. Bekommen sie eine Absage, sind sie erstaunt und enttäuscht. In der Regel ist ihr Gesundheitszustand dann so, dass sie in ein Pflegeheim mit geschultem Pflegepersonal gehören. Altersheime sind für pflegebedürftige Betagte nicht eingerichtet und es fehlt ihnen das nötige Pflegepersonal. Der Fürsorgebeamte einer aufgeschlossenen Landgemeinde hat mir kürzlich erklärt, seine Gemeindebehörde plane die Erstellung eines Altersheimes kombiniert mit einem Pflegeheim. Land und Pläne seien bereits vorhanden. Diese Behörde ist der Auffassung, es sei unwürdig, ihre Betagten ausserhalb ihrer Gemeinde in einer fremden Gegend den Lebensabend verbringen zu lassen. Alte Menschen, die ein Leben lang Steuern bezahlt und sich um die Entwicklung ihrer Gemeinde interessiert hätten, sollten auch im hohen Alter in der Wohngemeinde bleiben können. Wenn nur recht viele Gemeindebehörden so denken wollten!

Aerztlicher Briefkasten

Zunehmend beobachte ich in meinem Gesicht und auf den Armen braune Flecken von verschiedener Grösse. Ist dies eine normale Alterserscheinung? Muss ich dieses hässliche Aussehen einfach hinnehmen? Auch wenn ich nicht mehr die Jüngste bin, lege ich Wert auf ein gepflegtes Aussehen.

Frau St. in R.

Es ist die Eigenart des alternden Menschen, vermehrt unregelmässige Hautpigmentierungen vor allem im Gesicht, auf dem Rücken, aber auch an andern Körperteilen zu bilden. Besuchen Sie ein kosmetisches Institut, welches es ja in jeder grösseren Stadt gibt. Die auffallendsten Punkte kann man dort elektrisch wegbrennen lassen. Es entstehen kleine Narben oder andere Unannehmlichkeiten. Hervorstehende, warzenartige, stark dunkel gefärbte Flecken sollten Sie einem Hautarzt zeigen.

Dr. med. R.

Der Jurist gibt Auskunft

Mein Mann wird im September 1973 65 Jahre alt. Ich selber erreiche in diesem Zeitpunkt das 59. Altersjahr. Wie ich vernommen habe, bekommt mein Mann im Oktober erstmals eine AHV-Rente. Die finanzielle Situation wird sich dadurch etwas verbessern. Da mir mein Mann jedoch von der AHV-Rente nichts geben will, frage ich Sie an, ob er dies nicht tun muss? *Frau U. F.*

Nach den zugestellten Papieren wird Ihr Mann eine einfache Altersrente von monatlich Fr. 670.— erhalten. Bis Sie 60jährig sind, erhält Ihr Ehemann zu dieser Altersrente hinzu eine sogenannte Zusatzrente von monatlich Fr. 235.—. Er bekommt so insgesamt Fr. 905.— im Monat. Wenn nun Ihr Ehemann nicht für Sie sorgt, so sind Sie grund-

sätzlich berechtigt, diese Zusatzrente für sich zu verlangen. Hierzu müssten Sie jedoch die Verhältnisse schildern und den Beweis erbringen. Ein solches Begehren könnte vielleicht den häuslichen Frieden stören. Nach erreichtem 60. Altersjahr ist Ihre Stellung, was die AHV-Rente betrifft, weit besser. Dann wird nämlich die bisherige Rente in eine Ehepaar-Altersrente umgewandelt. Diese beträgt monatlich Fr. 1005.—. Es steht Ihnen nunmehr das Recht zu, ohne irgendwelche Begründung die Hälfte dieser Ehepaar-Altersrente an sich auszahlen zu lassen. Sie müssen diesen Wunsch nach erreichtem 60. Altersjahr nur der Ausgleichskasse, welche die Rente auszahlt, mitteilen.

Dr. iur. H.

Als alleinstehende Frau erhalte ich zur AHV-Rente von monatlich Fr. 400.— eine Ergänzungsleistung von monatlich Fr. 100.—. Zusammen mit einem bescheidenen Erwerbseinkommen konnte ich so meinen Lebensunterhalt fristen. Nun bin ich erkrankt und kann nichts mehr verdienen. Die monatlichen Fr. 500.— reichen, schon wegen dem Mietzins und den Krankenkosten, nicht mehr aus. Ich frage Sie, ob die AHV-Rente nicht erhöht werden kann? *Herr W. F.*

Eine Heraufsetzung der AHV-Rente ist leider nicht möglich. Hingegen kann die Ergänzungsleistung verbessert werden. Sie müssen nur sofort den Wegfall des bisherigen Erwerbseinkommens der AHV-Gemeindezweigstelle an Ihrem Wohnort melden. Diese wird dann veranlassen, dass die Ergänzungsleistung neu berechnet wird. Damit Sie keinen Schaden erleiden, darf mit dieser Meldung nicht zugewartet werden. Uebrigens können Sie die Arzt-, Apotheker- und allfällige Spitalrechnungen, welche Sie selbst bezahlen sollten, der gleichen AHV-Gemeindezweigstelle einreichen, damit geprüft werden kann, ob diese Rechnungen nicht auch durch die Ergänzungsleistung bezahlt werden. Dies dürfte der Fall sein.

Dr. iur. H.